

---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

**INHALT:**

### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2018 vom 05.01.2018
2. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Carmen Fischer, geb.: 23.07.1972, derzeit unbekanntem Aufenthaltes;  
hier: Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht/Gewährung von Jugendhilfe gem. § 92 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII vom 03.01.2018 sowie der Heranziehungsbescheid gem. §§ 92 Absatz 2, 94 Absatz 3 SGB VIII vom 03.01.2018, Az.: 5109-WEH-021562/021915
3. Einladung der Jagdgenossenschaft Brachelen zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brachelen am Mittwoch, 28. Februar 2018, um 20:00 Uhr in die Gaststätte „Kaisersaal“, Hauptstraße 92 in Hückelhoven-Brachelen

**Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein glückliches und gesundes Jahr 2018!**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2018 vom 05.01.2018

## I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Hückelhoven mit Beschluss vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	99.965.163,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.461.370,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.986.633,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.440.461,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.246.671,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.521.076,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.504.269,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.776.036,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
7.584.333,00 Euro

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
10.527.000,00 Euro  
festgesetzt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht beabsichtigt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
13 000 000,00 Euro  
festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 1.   | Grundsteuer   |           |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 429 v. H. |
| 2.   | Gewerbesteuer auf   | 417 v. H. |

### § 7

entfällt

### § 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber-/innen nicht mehr zu besetzen.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die folgenden Budgets gem. 21 Abs. 1 GemHVO gebildet:

1.  
Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
2.  
Transferaufwendungen (Sachkonten „Soziale Leistungen“ 5331000 – 5332099) im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“
3.  
Transferaufwendungen im Produkt 05030000 „Leistungen für Asylbewerber“

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

## **II. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung ist der Aufsichtsbehörde am 14.12.2017 gem. § 80 Abs. 5 GO NW angezeigt worden.

Die Frist nach § 80 Abs. 5 GO NW hat der Landrat mit Verfügung vom 18.12.2017 verkürzt.

Die Haushaltssatzung wird nach § 80 Abs. 6 GO NW mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahmemöglichkeit während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, möglich ist.

Die Dienststunden sind:

vormittags von montags – freitags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
nachmittags von montags – mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 05.01.2018



Bernd Jansen  
Bürgermeister

### **Benachrichtigung**

#### **über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht/Gewährung von Jugendhilfe gem. § 92 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) vom 03.01.2018 sowie der Heranziehungsbescheid gem. §§ 92 Absatz 2, 94 Absatz 3 SGBV III vom 03.01.2018, Az.: 5109-WEH-021562/021915, des Jugendamtes/Wirtschaftliche Erziehungshilfe, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven,

an Frau Carmen Fischer, geb. 23.07.1972, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes,  
letzte bekannte Anschrift: Vennstraße 44, 41836 Hückelhoven

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Wirtschaftliche Erziehungshilfe, Zimmer 1.23, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

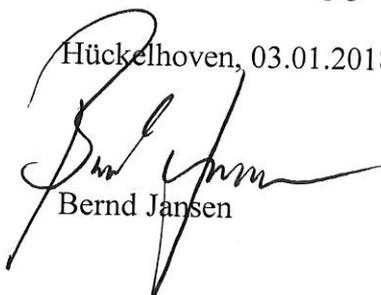
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 03.01.2018

  
Bernd Jansen

# Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brachelen.

## Einladung

zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brachelen, am Mittwoch, den **28.02.2018 um 20:00 Uhr**, in die Gaststätte „Kaisersaal“ in Hückelhoven - Brachelen, Hauptstraße 92.

## Tagesordnung

- Punkt 1** Begrüßung durch den Vorsitzenden und Eröffnung der Versammlung.
- Punkt 2** Verlesung der Sitzungsniederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 16.03.2017
- Punkt 3** Kassenbericht
- Punkt 4** Bericht der Kassenprüfer
- Punkt 5** Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Punkt 6** Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht für das Jahr 2018
- Punkt 7** Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018 - 2019
- Punkt 8** Verschiedenes

**Alle Jagdgenossen werden zu dieser Versammlung hiermit recht herzlich eingeladen.**

**Jagdgenossen sind:** Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die im Jagdbezirk Brachelen liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

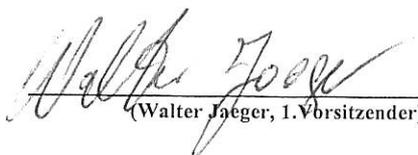
Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß § 10 (4) der Satzung nur einen Jagdgenossen vertreten.

Bei gesetzlichen Vertretern, gegenseitiger Vertretung durch den Ehegatten oder Miteigentümer ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

Vor Beginn der Versammlung wird die Registrierung der anwesenden Jagdgenossen und Bevollmächtigten vorgenommen, hierbei werden die vertretenen bejagbaren Flächen jeweils festgehalten.

Alle Pächter werden gebeten, den Grundstückseigentümern bejagbarer Flächen vom Inhalt dieser Einladung in Kenntnis zu setzen.

Hückelhoven - Brachelen, 15.12.2017

  
(Walter Jaeger, 1. Vorsitzender)